



1974

Berlin, den 14. November 1974

Teil I Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 74	Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.....	499
29.10. 74	Anordnung Nr. 20 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	501
14.10. 74	Anordnung über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen	502
24.10. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Kultur	504
	Hinweis auf Verordnungen im Gpsfitzhatt-Sondfirdruck -ST“	504

Verordnung über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe

vom 19. September 1974

Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für die Deutsche Demokratische Republik aus der Konvention vom 21. Juni 1974 über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* ergeben, wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (im folgenden RGW-Standards genannt) dienen der vollständigen Vereinheitlichung der für die Spezialisierung und Kooperation sowie den Warenaustausch wesentlichen Parameter für bestimmte Erzeugnisse und Objekte allgemeintechnischer Verwendung einschließlich der entsprechenden Prüfmethoden. Sie werden von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung bestätigt. Ihre Ausarbeitung erfolgt im engen Zusammenhang mit der planmäßigen Durchführung der im RGW vereinbarten Maßnahmen zur Kooperation und Spezialisierung in Wissenschaft und Produktion und zur Entwicklung des Warenaustausches in den dafür zuständigen Organen des RGW.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung von RGW-Standards ist der von der Ständigen Kommission des RGW für Standardisierung erarbeitete, bestätigte und für alle RGW-Organen verbindliche „Plan der RGW-Organen zur Ausarbeitung von RGW-Standards“.

* GBl. II 1974 Nr. 27 S. 508

(3) RGW-Standards sind nach ihrer Bestätigung durch die Ständige Kommission des RGW für Standardisierung unter ihrer Originalbezeichnung

- in der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der DDR mit den RGW-Ländern sowie anderen Ländern, die der „Konvention über die Anwendung der Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe“ beigetreten sind (§ 3), und
- in der Volkswirtschaft der DDR (§ 9)

verbindlich und unverändert anzuwenden, wenn die DDR ihnen zugestimmt hat.

§ 2

Leitung, Verantwortlichkeit

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane (im folgenden Leiter der zentralen Staatsorgane genannt) sind im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches für die planmäßige Durchführung der seitens der DDR erforderlichen Arbeiten zur Ausarbeitung und Anwendung der RGW-Standards verantwortlich. Die Verantwortlichkeit für RGW-Standards liegt jeweils beim Leiter desjenigen zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich sich das für das jeweilige Sachgebiet zuständige wirtschaftsleitende Organ befindet.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben bei der Planung und Ausarbeitung von RGW-Standards die Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen zu sichern. Sie sind dafür verantwortlich, daß der Ausarbeitung der RGW-Standards die besten Errungenschaften von Wissenschaft und Technik, fortschrittliche praktische Erfahrungen, insbesondere die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit der UdSSR, zugrunde gelegt werden, die Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes Berücksichtigung finden, die Unterlagen umfassend in der Volkswirtschaft der DDR abgestimmt und in hoher Qualität und termingerecht an die Mitgliedsländer des RGW versandt werden.